

Theoderichs als *rex* durch das Gotenheer und der Ausrufung römischer Kaiser durch die römischen Soldaten, so daß die Herrschaft des Ostgotenkönigs von oströmischer Seite als *praesumptio regni* (Excerpta Valesiana 64) bzw. als Usurpation angesehen wurde. Besonders nach der offiziell-rechtlichen Anerkennung als Herrscher über Italien durch die Übersendung der Ornamenta palatii aus Konstantinopel machte sich Theoderich daran, die römisch-rechtlichen Grundlagen und Institutionen des weströmischen Kaisertums zur Legitimierung und Stabilisierung seiner Herrschaft als Gotenkönig auszubauen. Seine hybride Herrschaftskonzeption war nicht darauf angelegt, römische und germanische Elemente einfach zu vermischen; vielmehr sollten die den jeweiligen Institutionen innewohnenden rechtlichen und machtpolitischen Kräfte einander ergänzen und stabilisieren. In ihrer Analyse des Nebeneinanders imperialer und gentil-königlicher Züge verweist die Vf. auf Theoderichs Titulatur *Flavius Theodoricus Rex*; damit werde die gentile Partikularität seines Königtums ausgespart, der universelle Charakter der Herrschaft über Goten und Römer betont, jede Anspielung auf die kaiserähnliche Stellung aber vermieden. In der zeitgenössischen Panegyrik hingegen, namentlich bei Ennodius und Cassiodor, enthält er als Herrscher Beinamen, die sonst allein dem Kaiser zustehen. Zudem knüpft der ihm zugeschriebene Tugendkatalog nahtlos an den der römischen Kaiser an. Auf seinem Goldmultiplum, welches als Sondergeschenk an die gotischen Vornehmen ausgegeben wurde, erscheint Theoderich mit den imperialisierten gotischen Reichsinsignien. Weiters zeugen die Renovierungs- und Bautätigkeit sowie die – zumindest formale – Hochachtung des Senates in Rom von der Wiederaufnahme und Pflege der Kaisertradition. Auch im Prozeßwesen, in der Religionspolitik, bei der Ansiedelung des Gotenheeres in Italien und in der Nachfolgeregelung manifestiert sich Theoderichs quasi-kaiserliche Autorität. Richtig weist die Vf. darauf hin, daß die hybride Rechtsnachfolge im Kerngebiet des weströmischen Reiches zu einem guten Teil nur durch die Schwäche des oströmischen Kaisers möglich wurde. Durch das Zusammenrücken des Kaisers mit den Franken, aber auch durch das harte Vorgehen Theoderichs gegen die angesehenen stadtrömischen Senatoren Boethius und Symmachus verlor der Ostgotenkönig an Solidarität unter den Römern, vor allem aber allmählich auch seine quasi-kaiserliche Machtposition. Es lag daher nicht nur an der Schwäche seiner Nachfolger, daß die kaiserähnliche Regierung der Amaler in Italien nur von kurzer Dauer war.

Christian Rohr

Michael SIERCK, Festtag und Politik. Studien zur Tagewahl karolingischer Herrscher (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 38) Köln u. a. 1995, Böhlau, XIV u. 496 S., ISBN 3-412-10794-8, DEM 98. – Der bereits mehrfach beobachtete, jedoch bislang nicht derart systematisch untersuchte Zusammenhang von politischen Handlungen und Ereignissen der Karolingerzeit mit bestimmten kirchlichen Festtagen bildet den Gegenstand dieser Hamburger Diss. Behandelt werden u. a. „politische und religiöse Motive für die Feier von Festen bei den Karolingern“, „Herrengedenken, Heiligenfeste und Bußtage: Beachtenswerte Zeiten bei den Karolingern“, „Herrschaftsantritte und Krönungsvorgänge“, „Huldigungen“, „Herrschartreffen“, „Hochzeiten“, „Taufen und Tauftermine“, „Untersuchungen zur Beachtung Heiliger Zeiten im Krieg“, „Reichsversammlungen und Synoden“, „Untersuchungen zu den Todestagen der Karolinger“.